

Fachtagung vom 7./8. September 2016 in Freiburg
„Die Praxis im Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung“

Workshop 4

Umsetzung von Art. 420 ZGB in der Praxis

Maetze Sabine, dipl. Sozialarbeiterin FH,
Fachmitarbeiterin Erwachsenenschutz, KESB Bezirk Pfäffikon ZH

Patrick Fassbind, Dr. iur. Advokat, MPA,
Leiter KESB Basel-Stadt und Spruchkammervorsitzender

Der Workshop befasst sich mit der Umsetzung von Art. 420 ZGB in der Praxis.
Unter welchen Voraussetzungen dürfen bzw. müssen Angehörige von den
Beistandschaftspflichten gemäss Art. 420 ZGB entbunden werden?

Im Spannungsfeld von Selbst- und Fremdbestimmung, Politik und Lobbying sollen
Risiken, Interessen, die Achtung der familiären Verhältnisse, die Verantwortung des Staates
für höchst vulnerable Betroffene sowie Praxiskonzepte dargestellt und diskutiert werden.

*Die Präsentation und weitere Unterlagen der Fachtagung stehen auf
www.kokes.ch → Aktuell → „Tagung 2016“ zum Download bereit.*

Umsetzung von Art. 420 ZGB bei der KESB Bezirk Pfäffikon ZH

Workshop 4

Sabine Maetze, dipl. Sozialarbeiterin FH
(zusammen mit Dr. iur. Patrick Fassbind, Advokat, MPA)

Inhalt

1. Von der familiären Verantwortung zur behördlichen Aufsicht
2. Haltung der KESB Bezirk Pfäffikon ZH in Bezug auf die vereinfachten Pflichten
3. Erfahrungen mit Eltern / Angehörigen
4. Eigene Stellungnahme

Von der familiären Verantwortung zur behördlichen Aufsicht

Art. 420 ZGB

Werden der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Eltern, ein Nachkomme, ein Geschwister, die faktische Lebenspartnerin oder der faktische Lebenspartner der betroffenen Person als Beistand oder Beiständin eingesetzt, so kann die Erwachsenenschutzbehörde sie von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichtserstattung und Rechnungsablage und der Pflicht für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, ganz oder teilweise entbinden, wenn die Umstände es rechtfertigen.

Art. 401 ZGB

- 1 Schlägt die betroffene Person eine Vertrauensperson als Beistand oder Beiständin vor, so entspricht die Erwachsenenschutzbehörde ihrem Wunsch, wenn die vorgeschlagene Person für die Beistandschaft geeignet und zu deren Übernahme bereit ist.
- 2 Sie berücksichtigt, soweit tunlich, Wünsche der Angehörigen oder nahestehender Personen.
- 3 Lehnt die betroffene Person eine bestimmte Person als Beistand oder Beiständin ab, so entspricht die Erwachsenenschutzbehörde, soweit tunlich, diesem Wunsch.

Haltung der KESB Bezirk Pfäffikon ZH in Bezug auf vereinfachte Pflichten

Einfache finanzielle Verhältnisse:

- wenn nur wenige Konten bestehen
- überschaubare Vermögensverhältnisse
- wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben
- wenig Überweisungen
- keine Wertschriften
- kein Besitz von Liegenschaften
- keine sonstigen komplexen Vermögenswerte

Inventarpflicht (Art. 405 Abs. 2 ZGB)

Im vereinfachten Fragebogen sind zu folgenden Positionen Auskunft zu geben:

- **Einkünfte**
- **Vermögen**
- **Schulden**
- **Verträge**
- **Versicherungen**
- **Wohnsituation**
- **Beilagen** (aktuelle Steuererklärung, Krankenkassenpolice, Ausrichtung von Nichterwerbstätigen Beiträge, aktuelle Verfügung über die Ausrichtung von Zusatzleistungen, aktueller Entscheid über Ausrichtung von Sozialhilfe, Kopie Privathaftpflichtversicherung, Grundbuchregistrauszug)

Periodische Berichtserstattung (Art. 411 ZGB)

Im vereinfachten Fragebogen ist zu folgenden Positionen Auskunft zu geben:

- **Persönliche Verhältnisse:** kurze Zusammenfassung betreffend Wohn- und Arbeitssituation, soziale Kontakte, Ziele, Lebensgestaltung, Veränderungen in der Berichtsperiode
- **Gesundheitszustand:** kurze Zusammenfassung der gesundheitlichen Situation
- **Pendenzen aus dem letzten KESB Entscheid**
- **Finanzielle Verhältnisse**
- **Zeitaufwand und Spesen**
- **Anträge**
- **Beilagen** (Kontoauszüge: Saldo per Berichtsdatum, Kopie aktueller Steuererklärung, Kopie aktueller Verfügung der Zusatzleistungen zur AHV/IV)

Periodische Rechnungsablage (Art. 410 ZGB)

- Führung eines auf den Namen der verbeiständeten Person lautenden Kontos
- Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben über das Konto der verbeiständeten Person
- Verzicht auf eine detaillierte Buchhaltung
- Geforderte Unterlagen: Kopie aktueller Steuerklärung, Kopie aktueller Verfügung der Zusatzleistungen, Saldoauszug per Berichtsdatum sämtlicher Konti des Betroffenen

Erfahrungen mit Eltern

Umfassend geführte Abklärungen sind eine wichtige Grundlage für:

- den Vertrauensaufbau mit allen involvierten Beteiligten
- die Einschätzung im Bezug auf die Eignung der Beistände
- den Ermessungsentscheid im Bezug auf vereinfachte Pflichten
- den Entscheid in Bezug auf die Überprüfung / Errichtung der Massnahme
- die künftige Berichtserstattung
- die künftige Zusammenarbeit mit den Beiständen

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Umsetzung von Art. 420 ZGB in der Praxis Workshop 4

Dr. iur. Patrick Fassbind, Advokat, MPA (zusammen mit Sabine Maetze, dipl.
Sozialarbeiterin)

Leiter und Spruchkammervorsitzender der KESB Basel-Stadt



Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Übersicht

I. Umsetzung von Art. 420 ZGB in der Praxis

1. Die Rolle der KESB – Was ist und leistet eine KESB?
2. Das Risikoapproachmodell
3. Einzelne Gesichtspunkte



1. Die Rolle der KESB – Was ist und leistet eine KESB?

- **Eine KESB sollte ein** (Behördenphilosophie):
 - **Sozial-** (Schutz- und Hilfsbedürftigkeit – Gefährdung)
 - **Krisen-** (Erheblichkeit, Subsidiarität, Schnelligkeit, Pikett)
 - **Interventions-** (Eingriffsverwaltung)
 - **Management-** («Massengeschäft»): Prio-, Risk- und RessourcenMngmt)
 - **Service- (Dienstleistungsorientierung** bez. Betroffenen und Externen, Initiierung von **Hilfs- und Unterstützungsprozessen** zur Generierung **möglichst freiwilliger Lösungen – Empowerment**)
 - **Center** (Drehscheibe, Vernetzerin, Ermöglicherin)

mit dem Anspruch, den **Lead** in Bezug auf den Aufbau einer prof. Zusammenarbeit aller Akteure im Sozialwesen im Bereich sozialer Krisen zu übernehmen (die KESB ist als zentraler Akteur in sozialen Krisen immer involviert) **sein**.

Zusammenarbeit mit Partnern ist zentral – KESB als Zahnrad im System!!!
- **Vertrauensbildung / Akzeptanz** kann so verwirklicht werden.
- **Grosse Kritik:** Medial, gesellschaftlich und politisch kann mit dieser Behördenphilosophie **wirksam entgegnet werden**.

| 3



2. Das Risikoapproachmodell (1/2)

- **Entwickelt von der GL-KESB des Kantons Bern**
- Eltern als Beistandspersonen ihrer erwachsenen, behinderten Kinder sind **grosszügig** von den Pflichten gemäss Art. 420 ZGB zu entbinden, **sofern dies von den Angehörigen beantragt** wird, und wenn **nicht im Einzelfall besondere Umstände vorliegen**, die eine Entbindung ausschliessen. Die Eltern werden auf die Möglichkeit der Entbindung aufmerksam gemacht. Kriterien, die eine Entbindung von der Rechnungslegung und von der Zustimmung nach Art. 416 ZGB ausschliessen können, sind insbesondere die folgenden:
 - Hohes Vermögen, komplexe Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Beteiligungen an Liegenschaften, Erbschaften oder Gesellschaften.
 - Die Angehörigen können nicht darlegen, dass eine getrennte Verwaltung des Vermögens, bzw. der Konti vorgenommen wird.
 - Die betroffene Person ist in keiner Tagesstruktur (Institution, Tagesbetreuung, Spitex etc.) eingebunden und werden ausschliesslich von den Ang. betreut.
 - Die Angehörigen sind aufgrund der auf begründete Zweifel in Bezug auf die Eignung hin durzuführenden PriMa-Eignungsabklärung nur bedingt zur Übernahme der Einkommens- und Vermögensverwaltung geeignet. Eine regelmässige Kontrolle und Begleitung erscheint notwendig.

| 4



2. Das Risikoapproachmodell (2/2)

- Ist keine Entbindung möglich, sind **grosszügig vertretbare Erleichterungen** zu gewähren (Kontoauszüge, Steuererklärungen, mündliche Berichterstattung oder bloss zweijährliche bspw. telefonische Erkundigungen bei den Eltern, in der Institution)
- **Gemeinsame Einsetzung der Eltern** möglich (Dispositiv ist klar zu formulieren, gemeinsame Aufgaben oder unterschiedliche Aufgabengebiete)
- Wenn von der KESB die Beistandspersonen auch von der Berichterstattungspflicht gem. Art. 420 ZGB entbinden und die Beistandspersonen nicht auf **Spesen und Entschädigung** verzichten, haben sie von sich aus (ohne Aufforderung) periodisch jedes 2. Jahr einen schriftlich begründeten Antrag auf Spesen und Entschädigung einzureichen. Die Begründung hat sich auf die Höhe der beantragten Entschädigung und Spesen sowie auf die Höhe des Vermögens zu beziehen, damit die KESB entscheiden kann, ob Spesen und Entschädigung zulasten der betroffenen Person oder zulasten der Staatskasse gehen. Geht kein solcher Antrag ein, geht die KESB von einem Entschädigungs- und Spesenverzicht aus.
- Für weitere **Angehörige** gem. Art. 420 ZGB werden diese Grundsätze sinngemäss angewendet

| 5



3. Einzelne Gesichtspunkte (1/2)

- **Öffentliche Wahrnehmung der KESB ist i.d.B schlecht (Image-Problem)**
- Im **Spannungsfeld** von Selbst- und Fremdbestimmung, Politik und Lobbying sind Risiken, Interessen, die Achtung der familiären Verhältnisse, die Verantwortung des Staates für höchst vulnerable Betroffene abzuwägen
- **Ermessen** (keine Ermessensunterschreitung)
- **Grundsatz: Risikoapproach** (symbiotische Verhältnisse, komplexe Vermögensverhältnisse) / **Dienstleistungsorientierung**
- **Marketing**
 - **Dank, Respekt und Wertschätzung** für bisherige Arbeit entgegenbringen
 - Gute und angepasste **Kommunikation** (Briefe etc.)
 - Fokus auf **Chancen** (Beratung, Unterstützung, Massschneiderung, Entschädigung & Spesen, rechtl. Fehlererkennung) des neuen Rechts nicht auf Pflichten und Abklärungen richten
 - **Überzeugungsarbeit**: Weshalb eine gewisse Kontrolle wichtig ist, insb. Schutzfunktion gegenüber Angehörigen in strittigen Verhältnissen / Sonstige Vorteile / Weshalb die KESB eine Verantwortung für vulnerable Personen hat
 - Bürokratie so gering wie möglich halten (nicht unnötigerweise neue Gutachten, Arztzeugnisse, Untersuchungen etc.)

| 6



3. Einzelne Gesichtspunkte (2/2)

- Unterscheidung: Bereits erstreckte elterliche Sorge oder Neuerrichtung (junge Erwachsene), Alter ist relevant (Nachfolge) / Andere Sensibilität
- Bei **offensichtlich einfachen Verhältnissen** bloss eine **Light-Abklärung** durchführen: **Persönliche Besprechung** (Unterlagen zum Gespräch mitnehmen, gewisse Unterlagen allenfalls selbst einholen [Steuererklärung, Straf- und Betreibungsregistrauszüge], bzw. auf gewisse Unterlagen verzichten) sowie Besuch der betroffenen Person
- Die **direkte Staatshaftung** (Kanton) kann kein Grund sein, die gesetzlich vorgesehene Entbindung generell auszuschliessen. Haftungsrisiken sind gering und tragbar (Risikoapproach, kein Vermögen, in Institution etc)
- Eine **gewisse Kontrolle und Aufsicht** durch die KESB ist nötig, diese kann aber auch **indirekt erfolgen**: Bspw. eine Person, die sehr gut eingebettet ist (Spitex, verlässliche Drittvertrauenspersonen, externer Arbeitsplatz, Institution etc.)
- Auf Gebühren verzichten, wenn Eltern auf Entschädigung und Spesen verzichten
- Wenn vertretbar immer **Kompromisse** eingehen und **einvernehmliche Lösungen** suchen

| 7



Vielen Dank

- **für Ihre Aufmerksamkeit**
- **für Ihre Kritik**
- **für Ihre Fragen**
- **und für die Diskussion**

| 8